



GEMEINDEAMT ROPPEN BEZIRK IMST - TIROL

A-6426 ROPPEN • MAIRHOF 78 • TELEFON 0 54 17/52 10 • FAX 52 10 15

Bürgermeister ☎ 52 10 12 • KASSA ☎ 52 10 13 • e-mail roppen@tirol.com

Roppen, am 28.11.2005

SITZUNGSPROTOKOLL **der Gemeinderatssitzung vom 28. November 2005**

Anwesend:

Bgm. Mayr Ingo (Vorsitzender), Vbgm. Raggl Fritz, GR Melmer Stefan, Schuchter Thomas, Gstrein Barbara, Schöpf Johanna, Schöpf Karl, Neururer Günter, Ing. Rauch Stefan, Raggl Klaus, Prantl Peter, Hörburger Peter und Mag. Raggl Thomas

Schriftführer: Röck Harald

1 Zuhörer sowie 1 Pressevertreter (TT)

Beginn: 20.15 Uhr

Ende: 23.10 Uhr

TAGESORDNUNG

- Pkt. 1) *Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise bezüglich des geplanten Kleinwasserkraftwerkes Walderbach.*
- Pkt. 2) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2006.*
- Pkt. 3) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich einer künftigen Vorgangsweise für Ansuchen um Mietzins- und Annuitätenbeihilfe.*
- Pkt. 4) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich verschiedener Verkehrsregelungen (gefährliche Kreuzung im Bereich MS-Design, Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Gewerbegebietsstraße Tschirgant, Hinweistafel zu den Gewerbegebieten).*
- Pkt. 5) *Beratung und Beschlussfassung bezüglich verschiedener Grundbereinigungsangelegenheiten (Pohl Anton/Kapferer Heinz).*
- Pkt. 6) *Genehmigung verschiedener Überschreitungen.*
- Pkt. 7) *Berichte der Ausschussobleute.*
- Pkt. 8) *Anträge, Anfragen und Allfälliges.*
- Pkt. 9) *Personalangelegenheiten*

Zu Pkt. 1) Weitere Vorgangsweise für Kleinwasserkraftwerk Walderbach

Beschlussfassung: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Kleinwasserkraftwerk nach den Plänen der ILF einzureichen, sobald die Gespräche mit den Grundbesitzern positiv abgeschlossen sind. Die Gespräche mit den Grundbesitzern sollten bis 12. Dezember abgeschlossen sein. Inzwischen soll auch mit den Stadtwerken Imst ein Vorgespräch bzgl. der Abänderungswünsche des Gesellschaftsvertrages stattfinden. Weiters sind mit den Stadtwerken folgende Punkte neu zu verhandeln:

Stromseinspeisung, Wasserausleitung und etwaige Nutzung nach dem Krafthaus, Hydranten für Hohenegg und Waldele

Zu Pkt. 2) Steuern, Gebühren und Abgaben für das Jahr 2006

Beschlußfassung: Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat in der Sitzung vom 28.11.2005 einstimmig beschlossen, ab 1. Jänner 2006 bis auf weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte nach nachstehend angeführten Hebesätzen einzuheben.

- 1) **Grundsteuer A** von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit .. 500 v.H.
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes
1993, BGBl.Nr. 30/1993 in der gültigen Fassung
- 2) **Grundsteuer B** mit 500 v.H.
des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes
1993 , BGBl.Nr. 30/1993 in der gültigen Fassung. Ab einer Grundsteuer-
jahressumme von €75,- wird diese in Vierteljahresraten, Fälligkeit am
15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eingehoben.
- 3) **Kommunalsteuer** nach der Summe der Arbeitslöhne mit 3.v.H
des Meßbetrages gemäß § 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl 819/93
- 4) **Vergnügungssteuer** gemäß § 15 (3) Z.1 des Finanzausgleichsgesetztes
1993, BGBl 30/1993 und des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982,
LGBL. 60 in der gültigen Fassung.

Die Vergnügungssteuer wird für die im §1 des Vergnügungssteuergesetzes
festgehaltenen Vergnügungen als Pauschsteuer eingehoben.

Die Pauschsteuer ist gem. Bestimmungen der §§ 16 bis 19 des
Vergnügungssteuergesetzes einzuheben
- 5) **Die Hundesteuer** wird nach der Hundesteuerordnung vom 2.12.83
eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie
beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund € 42,00
Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde,
so erhöht sich die Steuer für jeden zweiten oder jeden weiteren Hund auf .. € 53,00
pro Jahr.

- 6) **Waldumlage** im Sinne der Tiroler Waldordnung gemäß, LGBl.Nr. 55/2005 - wie folgt:

Die Kostenbeteiligung der Waldeigentümer für den
Wirtschaftswald des Forstaufsichtsgebietes Roppen wird mit 50 v.H.
und für den Schutzwald im Ertrag mit 15 v.H.
festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Umlage, der auf die einzelnen Waldeigentümer zugrunde gelegt werden darf, wird bis 1.4. eines jeden Jahres durch den Gemeinderat festgelegt. Für die Vorschreibung und Einbringung finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984 Anwendung.

- 7) **Wassergebühr** nach der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 13.3.2000 in der geltenden Fassung:

<i>Trink- und Nutzwasser</i>	je m ³	€ 0,50
<i>Anschlussgebühr</i>	je m ³ bzw. m ² der Bemessungsgrundlage	€ 2,00
	Unter €700,- keine Ratenzahlung !!	
<i>Grundgebühr</i>	pro Wasserzähler	€ 3,00
<i>Zählermiete</i>	Wasserzähler mit 3 m ³	€ 4,00
	Wasserzähler mit 7 m ³	€ 6,00
	Wasserzähler über 7 m ³	€20,00

- 8) **Erschließungskostenbeitrag**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes, LGBl.Nr. 22/98, eingehoben.

Mit Verordnung der Landesreg. LGBl.103/2001 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Roppen mit €75,58 festgesetzt.

Auf Grund dieser Verordnung beschließt der GR den Einheitssatz mit 4 v.H.
des Erschließungskostenfaktors von €75,58 (= €3,02 pro m³ und m²) nach § 19 der TBO für das Gebiet der Gemeinde Roppen festzulegen.

- 9) **Abfallgebühr** nach der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 20.1.95 in der geltenden Fassung

1. Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze

- a) Haushalte - nach Personen pro Jahr

<i>1 Person</i>	€10,00
<i>2 Personen</i>	€14,00
<i>3 Personen</i>	€21,00
<i>4 Personen</i>	€27,00
<i>5 Personen und mehr</i>	€33,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Oktober und 1. Dezember des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührenvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

- b) pro Gewerbebetrieb

<i>1 - 5 Beschäftigte jährlich</i>	€ 50,00
<i>6 - 15 Beschäftigte jährlich</i>	€100,00
<i>16 - 25 Beschäftigte jährlich</i>	€160,00
<i>26 - 50 Beschäftigte jährlich</i>	€230,00
<i>über 50 Beschäftigte jährlich</i>	€450,00

Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe (auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.) <i>pro Gästenächtigung jährlich</i>	€ 0,05
Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen.	
c) <u>Besitzer von Wochenendhäusern / Pauschal jährlich</u>	€ 30,00
2. Die weitere Gebühr gliedert sich in Restmüllgebühr und Biomüllgebühr . Es gelten für die weiteren Gebühren folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:	
a) <u>Restmüllgebühr</u>	
120 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 2,50
240 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 5,00
Müllgroßbehälter	
600 l / pro Entleerung	€ 11,00
800 l / pro Entleerung	€ 17,50
1100 l / pro Entleerung	€ 26,50
b) <u>Biomüllgebühr</u> - Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage	
<i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Haushalt jhl</i>	€ 55,00
<i>Biomüllgebühr / Pauschal f. Gewerbe und Gastgewerbe bei einem 120 l Container jhl.</i>	€ 110,00
<i>bei einem 240 l Container jhl.</i>	€ 150,00
<i>Biomüllgebühr / Pauschal pro Wochenendhaus jhl.</i>	€ 20,00
10) <u>Kanalgebühren</u> nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 29.10.1998 in der gültigen Fassung	
1. <u>Kanalanschlussgebühr</u>	
<i>Die Kanalanschlussgebühr beträgt pro m³ Baumasse</i>	€ 4,50
2. <u>Kanalgebühr</u>	
Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug.	
<i>Die Kanalgebühr beträgt pro m³ Frischwasser</i>	€ 1,80
11) <u>Kindergarten</u>	
für das 1. Kind monatlich	€ 16,00
für jedes weiter Kind monatlich	€ 8,00
12) <u>Friedhofsgebühren</u>	
Grabgebühr für ein Normalgrab	€ 11,00
Grabgebühr darüber hinausgehend	€ 15,00
Öffnen und Schließen der Grabstätte	€400,00
13) <u>Alpgebühr für die Gemeindealpe</u>	
pro Stück Vieh (Einheimische / Roppener)	€ 32,00
pro Stück auswärtigem Vieh	€ 44,00

14)	<u>Weideverzichtsentgelt</u> Für den Verzicht auf das Weiderecht pro m ² Einheimische (Gemeindeglieder) welche auf dem beantragten Grundstück beabsichtigen ein Wohnhaus zu errichten, haben die Möglichkeit um €0,16 pro m ² Rückvergütung anzusuchen. Somit ergibt sich für diese ein tatsächliches Weideverzichtsentgelt von €0,24 pro m ² .	€ 0,40
15)	<u>Anerkennungszins</u> Für die Benützung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben / pro m ² und Jahr	€ 1,00
16)	<u>Stundensatz für Leistung der Gemeindearbeiter</u> Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird mit .. inkl. MWSt. festgesetzt. Der Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter für Firmen bzw. Betriebe wird mit	€ 25,00 € 40,00
17)	je Fotokopie A4 schwarz	€ 0,20
	A3 schwarz	€ 0,30
	A4 farbig	€ 0,50
	A3 farbig	€ 0,70
	Haushaltsaussendung mit 600 Stk. – Pauschale	€50,00
18)	Die Faxgebühr von Meldezetteln bei Kfz.-Anmeldungen wird mit je gefaxtem Meldezettel festgesetzt.	€ 1,50
19)	Biomüllsäcke je Stück	€ 0,20
20)	Kompressorstunden	€15,00
21)	Tarife für die Kultursaalnutzung	
	a) Kommerzielle Veranstaltungen mit Eintritt u. Küchenbenützung	€ 475,00
	b) Kulturelle Veranstaltungen mit Eintritt und Ausschank (ohne Küche)	€ 330,00
	c) Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt, mit Ausschank (ohne Küche)	€ 220,00
	d) Vereinsinterne Veranstaltungen mit Küchenbenützung	€ 220,00
	e) Vereinsinterne Veranstaltungen ohne Küchenbenützung	€ 150,00

Für Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank wird keine Saalmiete verrechnet. Sondervereinbarungen können mit dem Bgm. bzw. mit dem Gemeindevorstand getroffen werden.

Zu Pkt. 3) Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Bürgermeister Mayr informiert den Gemeinderat, dass sich der Sozialausschuss mit der Ausarbeitung von Richtlinien für die Gewährung einer Mietzins- und Annuitätenbeihilfe befasst hat. Inzwischen haben sich aber auch die Bürgermeister der Umgebung zusammen getan, um einheitliche Richtlinien auszuarbeiten. Das Ergebnis musste noch abgewartet werden und ist erst am heutigen Tage bei der Gemeinde eingelangt. Deshalb schlägt Bgm. Mayr vor, dass bei der heutigen Gemeinderatssitzung ein Grundsatzbeschluss über die Einführung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe gefasst wird, um den Wünschen des Landes Tirol genüge zu tun. Die nun vorliegenden Richtlinien soll der Sozialausschuss schließlich für die nächste Gemeinderatssitzung aufbereiten.

Beschlussfassung: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ab 1. Jänner 2006 die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe einzuführen. Die genauen Richtlinien werden vom Sozialausschuss bis zur nächsten Gemeinderatssitzung ausgearbeitet.

Zu Pkt. 4) Verschiedene Verkehrsregelungen

Beschlussfassung: Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Verkehrsregelungen für das Gemeindegebiet zu verordnen bzw. bei der Bezirkshauptmannschaft zu beantragen

- a) Für die Gemeindestraßen im Bereich des Gewerbegebietes Tschirgant, und zwar von der KG Grenze Roppen/Haiming bis hin zur Einmündung Kreuzungsbereich Bundesstraße B171, samt der Nebenstraßen, wird eine 50 kmH-Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.
- b) Im Bereich der gefährlichen Kreuzung und Einmündung der Zufahrtsstraße zur Deponie 2 wird das Gefahrenzeichen „Gefährliche Kreuzung“ verordnet. Dieses soll jeweils ca. 75 Meter vor dem Kreuzungsbereich aufgestellt werden.
- c) Bei der Bezirkshauptmannschaft soll um die Verordnung einer „Stopp-Tafel“ für die gefährlichen Kreuzungsbereiche „Autobahnunterführung zu MS-Design“ und „Abzweigung Auffahrt Deponie 2“ angesucht werden.
- d) Bei der Bundesstraßenverwaltung (DI Spiss) bzw. auch der BH-Imst soll für die Aufstellung eines Vorwegweisers für die Gewerbegebiete angesucht werden. Dieser Vorwegweiser soll im Bereich der Fa. Prantl , Fahrtrichtung Imst, auf die verschiedenen Orts- und Gewerbegebietseinfahrten (lt. Ausarbeitung des Amtsleiters), hinweisen und künftig verhindern, dass LKW-Lieferungen für die Firma MS-Design im Ortszentrum landen.

Zu Pkt. 5) Grundablöse Kapferer / Pohl

Wird vertagt.

Zu Pkt. 6) Genehmigung verschiedene Überschreitungen

Beschlussfassung: Nachstehende Überschreitungen werden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen bzw. genehmigt:

	Ergebnis 2005	Voranschlag 2005	Überschreitung
Bebauungsplan, Flächenwidmungsplan	10.482,06	5.000,00	5.482,06
Instandhaltung Straßen, Brücke, Zäune	13.245,46	11.000,00	2.245,46
Erweiterung Str. Beleuchtung	14.709,58	12.000,00	2.709,58
Schuldendienstbeitrag Abwasserverband Stams	71.958,32	48.000,00	23.958,32
Instandhaltung Gebäude/Geschäftshaus	2.522,07	1.000,00	1.522,07
Summe:	148.379,56	84.000,00	35.917,49

Obige Überschreitungen von € 35.917,49 decken sich mit dem Soll-Überschuss aus dem Vorjahr.

Zu Pkt. 7) Berichte der Ausschussobleute

Die Obmänner des Bauausschusses (GV Prantl Peter), Raumordnungsausschusses (GR Hörburger Peter), Prüfungsausschusses (GR Schuchter Thomas), Sozialausschusses (GR Gstrein Barbara), Landwirtschaftsausschusses (GR Neururer Günter) und des Kulturausschusses (Bgm. Mayr Ingo), berichten dem Gemeinderat über deren Tätigkeit und Projekten.

Zu Pkt. 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ wurde über folgende Themen diskutiert:

- GR Neururer Günter erkundigt sich über den zeitlichen Ablauf für die geplante Brücke „Waldele-Sportplatz“.

Zu Pkt. 9) Personalangelegenheiten

Beschlussfassung: Aus den 47 eingelangten Bewerbungen für die ausgeschriebene Stelle eines(r) Mitarbeiters(in) für die Gemeindeverwaltung, wird Herr Furtner Alexander, wh. in 6426 Roppen Hnr. 169, vom Gemeinderat mit Stimmenmehrheit gewählt und somit ab dem 2. Jänner 2006 in der Gemeindeverwaltung angestellt.

Vbgm. Raggl Fritz hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeinbewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden beim Gemeindeamt Roppen schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.